

Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 6. Kammer -



Az: 6 V 593/10.A

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

EINGEGANGEN

16. Aug. 2010

Erl.....

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte::

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 5422228-261,

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch den Richter Hülle als Einzelrichter am 12.08.2010 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Mitteilung an die Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVIG vorläufig zurückzunehmen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die Entscheidung über seinen Asylfolgeantrag.

Der Antragsteller hält sich seit 1997 im Bundesgebiet auf. Das Bundesamt gewährte ihm nach entsprechender gerichtlicher Verpflichtung (VG Bremen, Urteil vom 18.01.1999, Az. 5 K 1990/98.A) Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich Sierra Leone. Einen behördlichen Widerruf dieser Entscheidung hob das Gericht mit der Begründung auf, dem Antragsteller drohe bei unzureichender Behandlung der von ihm nachgewiesenen Erkrankung an Diabetes mellitus eine lebensbedrohende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes (Ur. v. 20.11.2000, Az. 5 K 807/00.A).

Mit – rechtsbeständig gewordenem - Bescheid vom 15.04.2008 drohte die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Abschiebung nach Guinea an und verneinte Abschiebungsverbote bezogen auf diesen Zielstaat.

Mit seinem unter dem 14.04.2010 gestellten Folgeasylantrag macht der Antragsteller u.a. geltend, nicht Staatsangehöriger Guineas zu sein. Im Übrigen habe er wegen seiner Erkrankung an Diabetes mellitus auch in Guinea keine hinreichende medizinische Versorgung zu erwarten.

Mit Bescheid vom 05.05.2010 lehnte das Bundesamt es ab, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und die im Bescheid vom 15.04.2008 getroffenen Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abzuändern.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller Klage (6 K 592/10) erhoben und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

II.

Der nach §§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, 71 Abs. 5 AsylVfG zulässige Antrag hat Erfolg. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsgrund (die drohende Abschiebung nach Guinea) als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§§ 123 VwGO i.V.m. 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren (i.S.v. § 13 AsylVfG) nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Gegenstand der Prüfung im Wiederaufgreifensverfahren sind dabei grundsätzlich nur solche Wiederaufgreifensgründe, die vom Antragsteller vorgetragen wurden. Es muss sich weiter aus dem substantiierten und glaubhaften Vortrag ergeben, dass sich die zu Grunde gelegte Sachlage tatsächlich verändert hat. Liegen die Vorausset-

...

zungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor, hat das Bundesamt nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung nach § 60 Abs. 7 AufenthG zurückgenommen oder widerrufen wird. Das Ermessen ist regelmäßig zu Gunsten des Ausländers auf Null reduziert, wenn er im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extremen individuellen Gefahrenlage ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Ur. v. 20.10.2004 – 1 C 15/03 – juris, Rdn. 13 und 16).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Eilantrag begründet, weil im Hauptsacheverfahren jedenfalls die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch für Guinea ernsthaft in Betracht kommt. Eine konkrete Gefahr für Leib und Leben im Sinne dieser Vorschrift ist für den Antragsteller wegen der von ihm nachgewiesenen Erkrankung an Diabetes mellitus (Typ 2) bereits bezogen auf den Zielstaat Sierra Leone rechtskräftig festgestellt worden (Urteil vom 20.11.2000, Az. 5 K 807/00.A). Es spricht viel dafür, dass dem Antragsteller eine solche Gefahr auch in Guinea drohte.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine solche Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlungsmöglichkeit auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Ur. v. 29.10.2002 – 1 C 1.02 -).

Wie der Antragsteller durch Vorlage seines Gesundheitspasses Diabetes im Folgeantragsverfahren nachgewiesen hat, leidet er seit dem Jahr 2000 an einer insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ 2. Nach dem ebenfalls vorgelegten Verordnungsplan der behandelnden Ärzte vom 25.09.2008 besteht insoweit folgender Bedarf an Medikamenten:

- Glibenclamid AL 3,5 TAB. 2 x täglich
- Huminsulin Profil III F PE AMP. 3 x täglich 30 IE;
- Metformin Sandoz 1000 mg FTA; 2 x täglich,
- Simvastatin Heumann 20 mg FTA, 1 x täglich.

Aus den der Kammer vorliegenden Materialien über die medizinische Versorgung von Diabetespatienten in Guinea (Stellungnahme der Missionsärztlichen Klinik an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg an das VG Düsseldorf vom 25.09.2006 und Bericht der Deutschen Botschaft vom 18.01.2006) lässt sich weder verlässlich noch hinreichend aktuell

entnehmen, ob diese bzw. wirkungsgleiche Medikamente in Guinea allgemein und regelmäßig erhältlich sind. Danach kann man allenfalls in Conakry Insulin kaufen und das auch nur, wenn es z.B. gerade keine Probleme mit der Kühlkette gegeben hat. Auch seien entsprechende Spritzen oder Pens sowie die notwendigen Sticks für Blutzuckermessungen auf dem Markt nur schwer zu besorgen. Außerhalb Conakrys seien die Chancen, in Guinea Medikamente und die genannten Materialien zu erhalten, „katastrophal“ (Univ. Würzburg, S. 2).

Vor allem ist aber nicht ersichtlich, dass der Antragsteller über ausreichend Mittel verfügen würde, um in Guinea die erforderlichen Medikamente, die genannten Materialien und die gebotene ärztliche Behandlung legal erwerben zu können. Guinea ist eines der ärmsten Länder der Welt mit einem völlig unzureichenden Gesundheitswesen (Auswärtiges Amt, Länderinformation Guinea, Stand: März 2003). 54 % der Gesamtbevölkerung leben in extremer Armut; staatliche soziale Sicherungssysteme sind nicht vorhanden, so dass allein die Familie für die „normale“ guineische Bevölkerung die unabdingbare Basis ihres Überlebens darstellt (vgl. VG Aachen, Urf. v. 03.04.2008, 4 K 1271/06.A; Institut für Afrikakunde, Str. v. 25.04. und 08.06.2006 an das VG Minden). Mit der Frage, wie dem Antragsteller unter diesen Umständen die notwendige medizinische Versorgung tatsächlich zugänglich sein soll, setzt sich der angefochtene Bescheid des Bundesamtes nicht auseinander. Die Frage bedarf jedoch der Klärung – nunmehr im Hauptsacheverfahren - weil ohne hinreichende tatsächliche medizinische Versorgung eine lebensbedrohende Verschlimmerung der Diabeteserkrankung des Antragstellers drohen kann.

Kommt hiernach ernsthaft in Betracht, dass das Bundesamt das Verfahren über die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG von Amts wegen neu aufzugreifen hat, kann offen bleiben, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG insoweit vorliegen. Auch bedarf es im vorliegenden Eilverfahren keiner Entscheidung darüber, ob von einer guineischen Staatsangehörigkeit des Antragstellers auszugehen ist oder nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez. Hülle